

Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte

Gedächtnisschrift für Edda Weßlau

Herausgegeben von

Felix Herzog, Reinhold Schlothauer
und Wolfgang Wohlers

in Verbindung mit Jürgen Wolter



Duncker & Humblot · Berlin

Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte
Gedächtnisschrift für Edda Weßlau

Schriften zum Strafrecht

Band 297



Edda Weßlau
*9.9.1956 – †12.4.2014

Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte

Gedächtnisschrift für Edda Weßlau

Herausgegeben von

Felix Herzog, Reinhold Schlothauer
und Wolfgang Wohlers

in Verbindung mit Jürgen Wolter



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: Druckteam, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-14603-1 (Print)

ISBN 978-3-428-54603-9 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84603-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Edda Weßlau wurde am 9. September 1956 in Wolfsburg geboren. Nach dem Abitur studierte sie zunächst zwei Semester Architektur in Stuttgart und wechselte dann unter dem Eindruck der Verhaftung ihres Bruders und mit dem Ziel, ihn zu unterstützen, 1977 zum Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg. Nachdem sie die einstufige Juristenausbildung mit einem glänzenden Abschluss durchlaufen hatte, wurde Edda Weßlau Assistentin am anderen, der traditionellen zweistufigen Juristenausbildung verpflichteten, juristischen Fachbereich der Universität Hamburg. Im Jahre 1988 wurde sie mit einer von Gerhard Fezer betreuten Arbeit zum Thema „Vorfeldermittlungen – Probleme der Legalisierung ‚vorbeugender Verbrechensbekämpfung‘ aus strafprozessrechtlicher Sicht“ zum Dr. iur. promoviert. Die Habilitation erfolgte im Jahre 1994 mit einer wiederum von Gerhard Fezer betreuten Arbeit zum Thema „Das Konsensprinzip im Strafverfahren – Leitidee für eine Gesamtreform?“. Im direkten Anschluss an die Habilitation erfolgten Rufe nach Frankfurt am Main und nach Bremen. Ab 1995 war Edda Weßlau dann bis zu ihrem Tod als Professorin für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Bremen tätig, wo sie in den Jahren 2005 bis 2009 auch das Amt der Dekanin des Juristischen Fachbereichs innehatte. Von 2007 bis 2011 war sie darüber hinaus stellvertretendes Mitglied des Bremer Staatsgerichtshofes sowie seit 2009 Mitglied des Direktoriums des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP).

Edda Weßlau war in den Institutionen verschiedener Fachzeitschriften (Demokratie und Recht, Kritische Justiz, Strafverteidiger, Goldammer's Archiv für Strafrecht) tätig, sie hat im „Arbeitskreis Strafprozessrecht und Polizeirecht“ sowie im Kreis der Autorinnen und Autoren mitgewirkt, die mit dem Erstellen von Alternativentwürfen befasst sind. Neben fundierten Beiträgen und Anmerkungen in Fachzeitschriften und Sammelbänden hat sie über Jahre hinweg umfangreiche Passagen zur Kommentierung der Strafprozessordnung im Rahmen des Systematischen Kommentars verfasst. Sie hat aber auch zunehmend den Austausch über die Grenzen des eigenen Fachgebietes hinaus gesucht, was sich unter anderem in ihrer Mitgliedschaft im Zentrum für die philosophischen Grundlagen der Wissenschaften und auch in ihrem Engagement am Aufbau und in der Umsetzung des Masterstudiengangs „Komplexes Entscheidungen“ an der Universität Bremen niedergeschlagen hat.

Am 12. April 2014 ist Edda Weßlau mit nur 57 Jahren einem schweren Krebsleiden erlegen. Wolfgang Arenhövel hat in seiner Traueransprache vollkommen zutreffend darauf hingewiesen, dass dieser Tod den Freundes- und Kollegenkreis nicht un-

erwartet, wohl aber unvorbereitet getroffen hat.¹ Ein entscheidender Grund hierfür war, dass Edda Weßlau zwar akzeptiert hatte, dass sie schwer krank war, nicht aber, dass sie diese Krankheit nicht schlussendlich werde besiegen können. Dieser Optimismus und die trotz aller offensichtlich vorhandenen Einschränkungen ungebrochene Schaffensfreude haben uns in dem Glauben gewiegt, dass es tatsächlich irgendwie gut gehen wird, das nicht sein kann, was nicht sein darf. Edda Weßlau ist, soweit ihre Krankheit dies zuließ, weiterhin auf in- und ausländischen Fachtagungen präsent gewesen, sie hat sich für ihre Fakultät engagiert und sie hat bis zum Schluss publiziert – der letzte von ihr für die Festschrift zu Ehren von Bernd Schünemann verfasste Beitrag ist posthum erschienen. Denjenigen, die keinen besonders engen Kontakt mit Edda Weßlau hatten, dürfte vor diesem Hintergrund tatsächlich nicht viel aufgefallen sein. Sicherlich war für jedermann ersichtlich, dass die rotbraune Mähne, die sie noch bei ihrem Vortrag auf der Strafrechtslehrertagung in Passau getragen hat, in den letzten Jahren einer modischen Kurzhaarfrisur gewichen ist. Und sicherlich wirkte Edda Weßlau insgesamt etwas fragiler, ein Eindruck, der dann aber sofort wieder relativiert wurde, wenn man mit ihr ins Gespräch gekommen ist.

Die Zeit, die Edda Weßlau zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin und dann als Hochschulassistentin und Habilitandin am Lehrstuhl von Gerhard Fezer verbracht hat, war für sie – auch ihrer eigenen Einschätzung nach – nicht nur ein persönlich bereicherndes Erlebnis, sondern die für die Entwicklung der Rechtswissenschaftlerin Edda Weßlau zentrale Phase. Die Prägung durch ihren akademischen Lehrer zeigt sich zunächst einmal daran, dass Edda Weßlau das Prinzip, nur dann zu publizieren, wenn man wirklich etwas zu sagen hat, nicht nur propagiert, sondern tatsächlich gelebt hat. Des Weiteren hat sie die mit der Unterstützung Gerhard Fezers ausgebildete besondere Gabe gehabt, dogmatischen und kriminalpolitischen Problemstellungen aufbauend auf einer fundierten Analyse stets neue Aspekte abzugewinnen und ihre so gewonnenen Erkenntnisse dem Leser oder Zuhörer dann in einer klaren, gleichzeitig aber auch eleganten Sprache zu vermitteln.

Und schließlich ist sie auch inhaltlich dem Vorbild ihres akademischen Lehrers insoweit gefolgt, als sie sich – von einigen wenigen Ausflügen in das materielle Strafrecht abgesehen – sehr weitgehend auf das Strafprozessrecht konzentriert hat, wobei auch ihre Auseinandersetzung mit dem Strafprozessrecht klare Schwerpunktsetzungen erkennen lässt:² Da sind zunächst einmal die Gefährdungen des justizförmigen Verfahrens durch die Tendenz zur Verpolizeilichung des Ermittlungsverfahrens, eine Thematik, für die paradigmatisch die Dissertation aus dem Jahre 1988 steht. Sodann stehen Freiheitsgefährdungen im Zentrum, die durch instrumental bzw. ermittlungstaktisch begründete Beeinträchtigungen der prozessualen Stellung des Beschuldigten und/oder durch Informationseingriffe begründet werden. Und schließlich hat sie

¹ Vgl. *Arenhövel*, In memoriam Edda Weßlau, GA 2014, 715 ff.; vgl. auch *Wolter*, Zum Tode von Edda Weßlau, GA 2014, 673.

² Vgl. hierzu auch *Wohlert*, Vorfeldermittlungen und andere Gefährdungen des justizförmigen Strafverfahrens. Streiflichter auf das wissenschaftliche Werk von Edda Weßlau, GA 2014, 675 ff.

sich – vor allem in späteren Arbeiten – zunehmend den für die Gesamtstruktur des Strafverfahrens relevanten Grundsatzfragen zugewandt, ein Forschungsschwerpunkt, für den die Habilitationsschrift aus dem Jahre 1994 den Auftakt darstellt. Die Auseinandersetzung mit den Grundlagenfragen des Strafprozessrechts ist zwar durch die zunächst wildwüchsig – und damit deutlich gesagt: *contra legem* – erfolgte und dann vom Gesetzgeber normativ nachvollzogene Absprachenpraxis angeregt worden, geht aber über eine Auseinandersetzung mit dieser weit hinaus.³

Mit der vorliegenden Gedächtnisschrift möchten die Herausgeber aber nicht nur an die brillante Rechtswissenschaftlerin erinnern, sondern auch an die empathische, engagierte und humorvolle Person, die nicht nur reden, sondern auch gut zuhören konnte und die stets bereit war, sich nicht nur in fachlichen Fragen, sondern auch bei persönlichen Problemen mit Rat und Tat zu engagieren. Aus diesem Grund haben wir den Kreis der zur Mitwirkung eingeladenen Kolleginnen und Kollegen von vornherein auf die Personen beschränkt, bei denen uns bekannt war, dass sie Edda Weßlau in fachlicher und/oder persönlicher Hinsicht besonders verbunden waren.

Wir danken Frau Betül Yüce, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Herzog, für die vorzügliche Betreuung der eingegangenen Manuskripte. Für die großzügige Unterstützung der Drucklegung der Gedächtnisschrift möchten die Herausgeber dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen, der Holtfort-Stiftung (Berlin), der Juristischen Gesellschaft Bremen, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen und der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger danken.

Herr Kollege Jürgen Wolter hat sich um den Anschub dieser Gedächtnisschrift sehr verdient gemacht.

Bremen/Basel, im September 2016

*Felix Herzog
Reinhold Schlothauer
Wolfgang Wohlers*

³ Vgl. *Herzog*, „Dealen im Strafverfahren“ – Wahrheit, Schuld – richterliche Berufsethik, GA 2014, 688 ff.

Inhaltsverzeichnis

I. Deutsches und europäisches Strafrecht

<i>Wolfgang Arenhövel</i>	
Die voraussichtliche Dauer des Strafverfahrens – Kriterium für eine flexible Geschäftsverteilung?	15
<i>Stephan Barton</i>	
Entgrenzte Revisionsrechtsprechung	33
<i>Mark Deiters</i>	
Das neue grenzüberschreitende Korruptionsstrafrecht und die Notwendigkeit seiner prozessualen Begrenzung	51
<i>Ulrich Eisenberg</i>	
Verurteilung wegen Mordes trotz Aufklärungsstau	67
<i>Robert Esser</i>	
Die Fesselung des Angeklagten in der Hauptverhandlung – eine haftgrundbe- zogene Beschränkung der Untersuchungshaft? Plädoyer für die Schaffung einer eingriffsspezifischen gesetzlichen Grundlage	97
<i>Wolfgang Frisch</i>	
Zur Renaissance der Verfahrensrüge in der Judikatur zur Verständigung	127
<i>Helmut Frister</i>	
Die Unschuldsvermutung	149
<i>Sabine Gless</i>	
Predictive policing und operative Verbrechensbekämpfung	165
<i>Stefan König und Lea Voigt</i>	
Datenverarbeitung im Strafverfahren in Zeiten der „E-Akte“	181
<i>Frank Meyer</i>	
Verbundstrafverfolgung in der EU. Funktionelle und verfahrensrechtliche Ver- messung eines neuen Phänomens	193
<i>Hans-Ullrich Paeffgen</i>	
Der vorbefaßte Richter	217

<i>Helmut Pollähne</i>	
Zwischen Vertretungsmacht und Abwesenheitsohnmacht	235
<i>Cornelius Prittwitz</i>	
Was sind und zu welchem Ende betreibt man Strafprozesse? Keine akademische Frage zu Mammutprozessen in der Mediengesellschaft	253
<i>Fredrik Roggan</i>	
Die unmittelbare Nutzung geheimdienstlicher Informationen im Strafverfahren nach dem Antiterrordateigesetz. Über die Gefahr der Kontamination der Wahrheitssuche mit Unverwertbarem	269
<i>Thomas Rönnau</i>	
Schöffen in der deutschen Strafgerichtsbarkeit – ausgewählte Problemfelder und Grundsatzkritik	293
<i>Reinhold Schlothauer</i>	
Haftverschonung bei Untersuchungshaft im europäischen Kontext	313
<i>Karl F. Schumann</i>	
Der Handel mit Gerechtigkeit – ein Nachtrag	331
<i>Bernd Schünemann</i>	
Zur Stellung der Staatsanwaltschaft im postmodernen Strafverfahren	351
<i>Carl-Friedrich Stuckenberg</i>	
Gründe für die Abschaffung des § 153a StPO	369
<i>Petra Velten</i>	
Das Verhältnis von Ermittlungs- und Hauptverfahren – Der lange Arm des Ermittlungsverfahrens	391
<i>Thomas Weigend</i>	
Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO: praktikabel, aber nicht legitim	413
<i>Wolfgang Wohlers</i>	
Verwertungs-, Verwendungs- und/oder Belastungsverbote – die Rechtsfolgen- seite der Lehre von den Beweisverwertungsverböten	427
<i>Jürgen Wolter</i>	
Die neue Nachlässigkeit des BVerfG bei verdeckten Ermittlungseingriffen und die Funktionstüchtigkeit der Strafverfolgung	445
<i>Ingeborg Zerbes</i>	
Geheime Überwachung im Strafprozess: Sicherheitsgefühl vor Freiheit?	463

II. Strafrecht und Kriminalpolitik

<i>Lorenz Böllinger</i>	
Das Drogentabu: Soziale Kontrolle von Ekstase	477
<i>Johannes Feest</i>	
Weg mit der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB)! Eine Petition mit Fußnoten	491
<i>Monika Frommel</i>	
Punitiver Populismus	495
<i>Florian Jeßberger</i>	
Wider die Strafbarkeit des unerlaubten Aufenthaltes in Deutschland	507
<i>Klaus Lüderssen</i>	
Die Zukunft des <i>agent provocateur</i> – nicht endende Abwägungen	519
<i>Klaus Rogall</i>	
Der Notwehrexzess – ein Schuldprivileg	529
<i>Mark A. Zöller</i>	
Der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers im Recht der Inneren Sicherheit	551

III. Grundlagen

<i>Bärbel Frischmann</i>	
„... nach bestem Wissen und Gewissen“. Eine Erörterung von J. G. Fichtes Gewissenskonzept	569
<i>Roland Hefendehl</i>	
Eine soziale Rechtsgutstheorie	577
<i>Felix Herzog</i>	
Robin Hood – Betrachtungen über soziale Gerechtigkeit	593
<i>Georg Mohr</i>	
Statt Wahrheit und Gerechtigkeit? Zu Edda Weßlaus Kritik des Konsensprinzips im Strafverfahren	601
<i>Franz Salditt</i>	
Johannas schöner Prozeß – Anmerkungen zum Wortprotokoll des Jahres 1431	615
<i>Gerhard Strate</i>	
„Zur Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“. Zur Aktualität einer klei- nen Schrift Kants aus dem Jahre 1784	633

IV. Persönliches

<i>Cornelius Nestler</i>	
Gedenken an Edda	641
Schriftenverzeichnis von Edda Weßlau	643
Autorenverzeichnis	649

I. Deutsches und europäisches Strafverfahrensrecht

Die voraussichtliche Dauer des Strafverfahrens – Kriterium für eine flexible Geschäftsverteilung?¹

Von *Wolfgang Arenhövel*

I. Einleitung

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten des Kammergerichts, der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs hat im Jahr 2008 eine Studie mit dem Ziel in Auftrag gegeben, den Ursachen für die zunehmenden Rückstände der großen Strafkammern der Landgerichte nachzugehen.² Der Grund für diese Studie hat sich bis heute erhalten. Noch immer ist zu beobachten, dass vor allem Nicht-Haftsachen über längere Zeiträume unbearbeitet liegen bleiben. Wer dafür die Verantwortung zu tragen hat, ist unter den Beteiligten streitig. Richterverbände beklagen seit langem die unzureichende Personalausstattung der Gerichte.³ Die Justizverwaltungen berufen sich auf Berechnungen des Personalbedarfs⁴, wonach zusätzliches Personal nicht erforderlich sei. Unabhängig von der Frage, worauf der Verfahrensstau bei den Strafkammern der Landgerichte zurückzuführen ist, und welche Möglichkeiten es gibt, die Staubildung nachhaltig zu bekämpfen, steht fest, dass der Verfahrensstau dem Beschleunigungsgebot des Strafprozesses zuwiderläuft. Verletzungen des Beschleunigungsgebots beschäftigen daher seit geraumer Zeit die Rechtsprechung.

¹ Der Beitrag beruht auf einer gemeinsam mit *Edda Weßlau* entwickelten und zum Teil von ihr formulierten Projektidee. Es sollten Kriterien entwickelt werden, mit deren Hilfe gerichtliche Jahresgeschäftsverteilungen so flexibilisiert werden können, dass sich die Gefahr der Bildung eines Bodensatzes unbearbeiteter Strafverfahren verringert.

² Die Studie ist nicht veröffentlicht; über die wichtigsten Ergebnisse wird referiert bei *Arenhövel/Otte*, Situation der Landgerichte (Teil I) DRiZ 2010, 227–230; (Teil 2) DRiZ 2010, 270–272. Für die Studie sind 2.326 Verfahren von 16 Landgerichten aus dem Jahr 2009 ausgewertet worden.

³ Beispielhaft die Presseerklärung des Deutschen Richterbundes vom 13.03.2013, abrufbar unter <http://www.dr.de/cms/index.php?id=827>: Danach bewerten 85 % der befragten Richter die Personalsituation an den Gerichten als schlecht.

⁴ Vgl. dazu *PWC*, Gutachten zur Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsberechnung für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften (Pebbßy-Fortschreibung 2014), abrufbar unter http://www.dr.de/cms/fileadmin/docs_public/PEBB__Y/PEBB_SY/PEBB_SY_2015-04-10_Hauptband.pdf.

Dieser Beitrag wendet sich der Frage zu, ob und gegebenenfalls welche Änderungen in der gerichtlichen Geschäftsverteilung erforderlich sind, um dem Phänomen der Staubildung etwas entgegenzusetzen.

II. Ausgangslage

1. Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland durch den EGMR

Der Anspruch auf zügige Behandlung einer Rechtssache durch die zuständigen Gerichte ist in Art 6 I EMRK verbürgt und stellt damit ein wesentliches Element der europäischen Rechtskultur dar. Menschenrechtsverstöße und somit auch Verletzungen des Beschleunigungsgebots können von den Betroffenen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend gemacht werden. Ist eine entsprechende Verletzung festgestellt worden, so muss eine Kompensation geleistet werden.

Kein anderes in der EMRK verbürgtes Menschenrecht wird so häufig zum Gegenstand einer Menschenrechtsbeschwerde wie das Beschleunigungsgebot.⁵ Hier liegt also offenbar eines der Hauptprobleme der Justizsysteme in Europa. Dabei geht es nicht nur um individuelle Fehlleistungen, die zu Verzögerungen geführt haben. Mängel in der Gerichtsorganisation haben zu Verurteilungen wegen Missachtung des Beschleunigungsgebots geführt, weil der Staat durch entsprechende Organisation dafür Sorge zu tragen habe, dass die Verfahren in angemessener Frist abgeschlossen werden können. Auch die Bundesrepublik Deutschland ist in einer Vielzahl von Verfahren vom EGMR wegen Verstößen gegen diesen Aspekt des Art. 6 I EMRK verurteilt worden.⁶ Allein im Jahre 2011 waren es 19 Verurteilungen.⁷

2. Nationale Rechtsprechung

In Strafverfahren, die vor deutschen Gerichten abgeurteilt werden, hat sich längst ein routinierter Umgang mit Verstößen gegen den Beschleunigungsgrundsatz eingestellt: Um einer zu erwartenden Klage auf Verletzung des Art. 6 I EMRK zuvorzukommen, wurden bereits im erstinstanzlichen Urteil Feststellungen zu einer „Überlänge“ des Verfahrens getroffen und eine Kompensation gewährt. Über viele Jahre hinweg haben sich Maßstäbe herausgebildet, so dass für ein bestimmtes Ausmaß der „Überlänge“ ein bestimmter „Strafabschlag“ beansprucht werden konnte. Inzwischen hat sich in der Rechtsprechung des BGH eine neue Auffassung durchgesetzt,

⁵ SK-StPO/Paeffgen, Art. 6 EMRK Rn. 116.

⁶ Vgl. die Pressemitteilung des Kanzlers des EGMR anlässlich des Urteils vom 2.9.2010 in der Beschwerdesache *Rumpf/Deutschland* (46344/06), abrufbar unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/>.

⁷ *Schmaltz*, verdikt 2012, 16.

wonach nicht das Strafmaß beeinflusst wird (sog. Strafabschlagslösung), sondern lediglich ein Teil der verhängten Strafe als verbüßt gilt (sog. Vollstreckungslösung).⁸

3. Reaktion des Gesetzgebers

Die gegenwärtige Situation muss als höchst unbefriedigend bezeichnet werden: Das Strafjustizsystem versagt zunächst angesichts der menschenrechtlichen Anforderungen an die Rechtspflege, um dann durch eine erneute Abweichung von der an sich gebotenen rechtlichen Behandlung eines Falles dieses Versagen zu „kompensieren“. Derartige Bemühungen gehen nicht dahin, dem Versagen entgegenzuwirken und Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot zu vermeiden, sondern richten sich lediglich auf Vermeidung einer Klage beim EGMR wegen einer stattgefundenen Verletzung. Dieser Zustand wird auch von der Bundesregierung als misslich angesehen, weshalb durch das im Dezember 2011 in Kraft getretene „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“⁹ ein finanzieller Entschädigungsanspruch geschaffen worden ist.¹⁰ In der Strafgerichtsbarkeit hatten in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. 12. 2013 mehr als 44 % der Entschädigungsklagen Erfolg. Die durchschnittliche Entschädigungssumme betrug 7.400 €. ¹¹ Ob jedoch neben der eher bescheidenen „kompensatorischen Wirkung“ wirklich eine „präventive Wirkung“ zu erwarten ist, wie es vom EGMR in seiner Entscheidung Rumpf/Deutschland¹² verlangt wird, mag an dieser Stelle dahinstehen.

III. Rechtspolitik und Forschung zur Dauer von Strafverfahren

1. Rechtspolitische Diskussion

Angesichts der geschilderten Lage ist es positiv zu vermerken, dass der Deutsche Juristentag 2010 in der strafrechtlichen Abteilung die Frage erörtert hat: „Erfordert das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens?“¹³ Auch die

⁸ BGH (GrS) St 52, 124; dazu aus konventionsrechtlicher Sicht LR/Esser Art. 6 EMRK Rn. 360 ff.; zu den Auswirkungen in der Praxis vgl. *Arenhövel/Otte*, DRiZ 2010, 230; Danach haben die Schwurgerichts- und allgemeinen Strafkammern der 16 untersuchten Landgerichte allein im Jahr 2009 in Haftsachen zusammen einen Vollstreckungsabschlag von 117 Monaten, bei Nichthaftsachen von 491 Monaten gewährt. Bei als schwierig eingestuften Verfahren betrug der Vollstreckungsabschlag bei den Schwurgerichts- und allgemeinen Strafkammern rund 14 Monate, bei den Wirtschaftsstrafkammern 22,8 Monate.

⁹ BGBl. I 2011, S. 2302 ff.

¹⁰ Einzelheiten bei LR/Esser, Art. 6 EMRK Rn. 368 ff.

¹¹ BT-Drucksache 18/2950 vom 17. Oktober 2014.

¹² EGMR vom 2.9.2010, NJW 2010, 3355.

¹³ Vgl. Gutachten C, erstattet von *Kudlich*, in: Verhandlungen des 68. DJT, München 2010.